

Meldeformular und Checkliste für Veranstaltungen gemäss Schall- und Laserverordnung

Die Meldung muss mindestens 14 Tage vor einer Einzel-Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde (Gemeinde oder Bezirk) schriftlich eingereicht werden.

1. Art der Veranstaltung(en) / Besucherzahl

- Einmaliger Anlass mit Veranstaltungstag(en)
- Periodische oder permanente Veranstaltung durchschnittlich pro Woche
- Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung
- Veranstaltung im Freien
- Maximale Besucherkapazität Personen

2. Veranstaltungsangaben

Art der Veranstaltung:

Adresse/Lokal:

Ort:

Datum:

Beginn:

Ende:

3. Personalien des verantwortlichen Veranstalters

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

4. Ansprechperson während der Veranstaltung

Name:

Vorname:

Mobile:

5. Gemittelter Stunden-Schallpegel (L_{Aeq1h})

- von 93 bis 96 dB(A).
- von 96 bis 100 dB(A) und kürzer als drei Stunden (von Uhr bis Uhr.)
- von 96 bis 100 dB(A) und länger als drei Stunden (Bemerkung: Vor und nach diesen drei Stunden darf max. 93 dB(A) betragen).

Anforderungen für alle Bereiche von Stunden-Schallpegel (L_{Aeq1h})

- Einhaltung des L_{Aeq1h} sowie des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A).
- Im Eingangsbereich ist für das Publikum ein deutlich sichtbarer Hinweis (z.B. mit Poster) auf den gemeldeten Stunden-Schallpegel (L_{Aeq1h}) und der möglichen Schädigung des Gehörs anzubringen.
- Gehörschutzpfropfen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos erhältlich.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht.

Zusätzliche Anforderungen bei Veranstaltungen mit einem Stundenschallpegel von 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als drei Stunden

- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 SLV aufgezeichnet werden.
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zum Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz müssen 30 Tage aufbewahrt werden.
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird.
- Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone liegt bei.

Anforderungen an Ausgleichszonen:

Der Stunden-Schallpegel L_{Aeq1h} darf 85 dB(A) nicht überschreiten.

Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WC, Garderoben, Durchgänge usw. zählen nicht als Ausgleichszone).

- (1) Messort: Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort mit dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten).
- Ort, an welchem das Publikum dem Schall am Stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Gemeinde oder dem Bezirk einzureichen. Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.